

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 4

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

patriotischen Worten Abschied nimmt, nachdem er das Kommando der Brigade niedergelegt hat. Oberst Schweizer wird sich, wie wir vernehmen, für längere Zeit ins Ausland begeben.

— (IV. Division.) Hr. Oberst-Divisionär Schweizer, Kommandant der IV. Division, wird im Laufe dieses Monats einige Vorträge über Armeekorps-Organisation halten und zwar in Luzern, Stans (Sarnen) und Langenthal.

— (Die Petition der Gewehrfabrikanten) um Erhöhung des Preises der Bestandtheile des neuen Gewehres ist in Nr. 2 der „A. Schw. M.-Z.“ erwähnt worden. Der Preis der Gewehre würde sich, wenn dem Ausuchen Folge geleistet würde, statt auf 85 auf 125 Fr. stellen und dem Bund eine Mehrausgabe von 5 1/2 Millionen Franken erwachsen. In der „Nat.-Ztg.“ wurde darauf hingewiesen, dass die Aussichten der Bittsteller sehr geringe seien.

Gewiss mit ebensoviel Recht haben seiner Zeit die Bauunternehmer Kummer und Ernst, welche bei dem Bau der Thunerkasernen ihr Vermögen eingebüsst hatten, wiederholt bei der Bundesversammlung petitionirt, es möchte ihnen eine gutfindende Entschädigungssumme zugesprochen werden. Sie wurden stets abgewiesen, da die Bundesversammlung nicht einen Präcedenzfall schaffen wollte. Die nähere Darstellung findet sich in Jahrgang 1878 S. 79 der „A. Schw. M.-Ztg.“ (Hr. Blotnitzki, Adjunkt des eidg. Eisenbahndepartements vor dem Berner Geschwornengericht). Wesentlich anders gestalten dürfte sich die Sache, wenn das Gewehrmodell — wie in den Zeitungen behauptet wurde — mehrfach abgeändert wurde. In diesem Falle sind die Fabrikanten berechtigt, eine Entschädigungsklage zu stellen und über dieselbe wird in letzter Instanz das Bundesgericht entscheiden.

— (Literatur.) Herr Oberst A. Keller hat in der „Argovia“ eine interessante Abhandlung über die erste Schlacht bei Villmergen (22. Januar 1656) veröffentlicht, von welcher auch ein Separatabdruck erschienen ist. Wir werden später auf die verdienstliche Arbeit zurückkommen.

Graublinden. (Der Militärdirektor) Herr Oberstlieutenant Roffler, welcher seit vielen Jahren die Stelle in ausgezeichnetester Weise versehen hatte, ist mit Ende des Jahres 1891 zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger hat der Grosse Rath s. Z. den Oberlieutenant Buol gewählt.

Tessin. (Das Strassenbahngesetz) ist vom Volk mit grosser Mehrheit verworfen worden. Wahrscheinlich war dieses der Ansicht, dass man die Strassen für den Wagenverkehr brauche, nicht aber um zum Theil bestehenden Normalspurbahnen Konkurrenz zu machen. Vom militärischen Standpunkt aus können wir diesen Entscheid nicht bedauern. Wenn man die Benützung von Pferden auf den Strassen unmöglich macht, werden wir die Geschütze und Armeefuhrwerke nicht mehr bespannen können. Doch „was kein Verstand der Verständigen sieht, das übt in Einfalt ein kindlich Gemüth!“

Ausland.

Oesterreich. (Eine Gewehrstütze.) Die „Armee- und Marine-Zeitung“ schreibt: Eine interessante Erfindung wird gegenwärtig erprobt. Das Schnellfeuer des Repetirgewehres kann zu einer horrenden Munitionsvergeudung ohne jeden Effekt führen. Die vom Hofrath Professor Billroth jüngst in der österreichischen Delegation erörterte vernichtende Wirkung des Massenfeuers tritt nur dann thatsächlich ein, wenn der hinter seiner

Deckung knieende oder liegende Schütze wenigstens einigermaßen auf den selbstverständlich ebenfalls hinter seiner Deckung versteckten Gegner zielt. Denn anders würden ungeheuere Stahl- und Bleimengen in die Luft geschleudert, ohne dass ein thatsächlicher Effekt erreicht würde. Ein einigermaßen ruhiges Zielen ist in der Aufregung des Feuergefechtes jedoch nur dann möglich, wenn das Gewehr für die stützende linke Hand des Schützen keine Last ist. In Folge dessen wird jetzt die Erfindung probirt, das Gewehr während des Schiessens in liegender oder knieender Stellung auf eine niedere Gewehrstütze aufzulegen, die am Putzstocke angebracht ist. Es wird hiedurch insbesondere ein ruhigeres und präziseres Schiessen auf die sich darbietenden kleinen Zielflächen ermöglicht. Wenn der Boden das Auflegen des Gewehres nicht gestattet, so ist diese an dem Putzstocke angebrachte Gewehrstütze von um so grösserer Wichtigkeit. Der Putzstock ist, wie früher der Ladstock, im Gewehrschafte versorgt, und aus zwei Theilen hergestellt, die unter sich durch ein Charnier verbunden sind. Wird der Putzstock entsprechend weit herausgezogen, so fällt der herausgezogene Theil, sich um das Charnier drehend, nach abwärts, respektive auf die Erde und bildet auf die einfachste Weise die Gewehrstütze.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

3. Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht in Deutschland. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Texte versehen von Richard Knötel. Bd. II: Heft 6/10. Rathenow 1891. Verlag von Max Babenzien. Preis pro Heft Fr. 2. —
4. Tanera, Carl, Hauptmann z. D. Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königsgrätz. Eine vaterländische Bibliothek für das deutsche Volk und Heer. Erster Band. Deutschlands Misshandlung durch Ludwig XIV. (1672—1714). 8° gebd. 255 S. Mit 3 Karten und 3 Schlachtplänen. München 1891. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). Preis Fr. 3. 35.
5. Die neuere Kriegsgeschichte der Cavalerie vom Jahre 1859 bis heute zusammengestellt von Oberst Freiherr von Rotenhan. Zweiter Band. 8° geh. 502 S. München 1891. Jos. Roth, königl. und herzogl. bayr. Hofbuchhändler. G. Franz'scher Verlag.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.



**Gebr. Lincke,
Zürich.
Stallungen,
Sattelkammern,**

patentirt
rationell.
Referenzen
zu Diensten.

Pläne und Voranschläge franco.